



**MMKH - Multimedia Kontor
Hamburg gGmbH
Hamburg**

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2019

Dipl.-Kfm. Sven Hase
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Bernhard-Nocht-Str. 99 · 20359 Hamburg · Tel. 040 / 38 10 97 30
info@svenhase.de · www.svenhase.de

Inhaltsverzeichnis

<u>Hauptteil</u>	<u>Seite</u>
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B. Bescheinigung	2

Anlagen

- Bilanz zum 31. Dezember 2019	1
- Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019	2
- Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019	3
- Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2019	1 zu 3
- Lagebericht 2019	4
- Übersicht im Geschäftsjahr verwendete Zuschüsse	5
- Aufgliederungen und Erläuterungen zur Bilanz	6.1
- Aufgliederungen und Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	6.2
- Allgemeine Auftragsbedingungen	7

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Geschäftsführung der

**MMKH - Multimedia Kontor
Hamburg gGmbH
Hamburg**

- im Folgenden kurz Gesellschaft genannt -

hat mich beauftragt, den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der von mir gefertigten Buchführung zu erstellen.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung des Gesellschaftsvertrags und der gesetzlichen Vorschriften des Handelsrechts erstellt. Zusätzlich wurde den beihilferechtlichen Anforderungen der Freien und Hansestadt Hamburg für die Trennung der Aufwendungen und Erträge nach wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten entsprochen.

Die Prüfung der Unterlagen sowie der Wertansätze war nicht Gegenstand meines Auftrages.

Ich habe den Auftrag auf der Grundlage der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (in der Fassung vom Juli 2018) übernommen, die diesem Bericht beigefügt sind.

B. Bescheinigung

Ich habe auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang - der

**MMKH - Multimedia Kontor
Hamburg gGmbH
Hamburg**

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Neben dem Jahresabschluss wurde freiwillig ein Lagebericht erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von mir geführten Bücher und die mir darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, wohl aber auf Plausibilität beurteilt habe, sowie die mir erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der mir vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen ich nicht mitgewirkt habe, habe ich Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind mir keine Umstände bekannt geworden, die gegen eine Ordnungsmäßigkeit der mir vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von mir erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Hamburg, den 12. März 2020
(15408/Zi)

Dipl.-Kfm. Sven Hase
-Steuerberater-

Anlagen

MMKH - Multimedia Kontor Hamburg gGmbH
Hamburg
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DIE ZEIT VOM 01. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2019

	01.01.2019- 31.12.2019		01.01.2018- 31.12.2018
	EUR	EUR	EUR
1. Zuwendungen			
a) institutionelle Förderung	475.721,68		315.419,17
b) Projektförderungen	<u>1.478.426,76</u>	1.954.148,44	<u>1.478.554,88</u>
2. Erträge aus nichtwirtschaftlicher Tätigkeit		171.576,10	162.647,85
- davon aus Währungsumrechnung:			
EUR	0,00		
(Vj. EUR	0,10)		
3. Umsatzerlöse aus wirtschaftlicher Tätigkeit		65.305,05	74.402,98
4. Zuweisung zum Sonderposten für Zuschüsse des Anlagevermögens		29.738,14	23.955,02
5. Abgänge von Sonderposten für Zuschüsse des Anlagevermögens		199,00	1,00
6. Für die Aufwandsdeckung zur Verfügung stehende Zuwendungserträge und andere Erträge		2.161.490,45	2.007.070,86
7. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter			
Löhne und Gehälter - Basis	285.883,05		172.204,57
Löhne und Gehälter - Projekte	976.925,26		921.758,95
Löhne und Gehälter - wG	<u>4.293,89</u>	1.267.102,20	<u>3.773,65</u>
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
soziale Abgaben - Basis	62.423,52		29.106,18
soziale Abgaben - Projekte	216.090,69		227.655,10
soziale Abgaben - wG	<u>2.610,50</u>	281.124,71	<u>1.102,28</u>
- davon für Altersversorgung:			
EUR	8.480,00		
(Vj. EUR	9.138,00)		
8. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			
Basis	10.826,82		13.234,95
Projekte	26.382,32		22.704,07
wG	<u>810,00</u>	38.019,14	<u>810,00</u>
9. Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Zuschüsse zum Anlagevermögen		37.209,14	35.939,02
10. sonstige betriebliche Aufwendungen			
Basis	199.296,17		114.642,22
Projekte	356.752,65		468.232,61
wG	<u>54.424,27</u>	610.473,09	<u>64.897,18</u>
- davon aus Währungsumrechnung:			
EUR	0,00		
(Vj. EUR	6,16)		
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	0,00
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>1.980,45</u>	<u>2.888,12</u>
13. Ergebnis nach Steuern		0,00	0,00
14. Jahresüberschuss		0,00	0,00
15. Entnahmen aus Rücklagen		0,00	0,00
16. Abgeführte Gewinne		0,00	0,00
17. Gewinnvortrag		31.907,94	31.907,94
18. Bilanzgewinn		<u>31.907,94</u>	<u>31.907,94</u>

MMKH - Multimedia Kontor

Hamburg gGmbH

Hamburg

Anhang für das Geschäftsjahr

vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019

1. Allgemeine Angaben

Die MMKH - Multimedia Kontor Hamburg gGmbH hat ihren Sitz in Hamburg. Die Gesellschaft ist unter der Nummer HRB 82237 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

Die Aufstellung des vorliegenden Jahresabschlusses auf den 31.12.2019 erfolgte nach den Vorschriften §§ 238 bis 289 des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie den ergänzenden Vorschriften des GmbH Gesetzes. Es werden die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften angewandt.

Im Interesse einer besseren Klarheit und Übersichtlichkeit werden die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den Posten der Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnung anzubringenden Vermerke ebenso wie die Vermerke, die wahlweise in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang anzubringen sind, insgesamt im Anhang aufgeführt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Gesamtkostenverfahren.

Wegen der besonderen Aufgabestellung und Finanzierung der Gesellschaft wurde von der Gliederung in §§ 266 und 275 HGB für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung abgewichen. Um beihilferechtlichen Anforderungen gerecht zu werden, wurden in der Gewinn- und Verlustrechnung Erträge und Aufwendungen aus der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit und aus der wirtschaftlichen Tätigkeit (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) getrennt ausgewiesen.

Bewertet wurde wie folgt:

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagevermögen

Erworbene immaterielle Anlagegegenstände wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich bisher aufgelaufener und im Geschäftsjahr planmäßig fortgeführter Abschreibungen bewertet.

Die Zugänge aus 2019 wurden linear abgeschrieben.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis EUR 800,00 netto wurden im Zugangsjahr in voller Höhe aufwandswirksam abgeschrieben.

Von der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung im Rahmen der Zuwendungen gewährte Investitionszuschüsse wurden dem bestehenden Wahlrecht entsprechend nicht von den Anschaffungskosten gekürzt, sondern passivisch ausgewiesen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert angesetzt. Erkennbare Ausfallrisiken wurden durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Rückstellungen

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Sie sind nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrags gebildet.

Da es sich ausschließlich um kurzfristige Rückstellungen handelt, wurde keine Abzinsung vorgenommen.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

3. Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Angaben der Abschreibungen des Geschäftsjahres ergeben sich aus dem Anlagenspiegel in der Anlage zum Anhang.

Das Anlagevermögen ist überwiegend durch Investitionszuschüsse der Freien und Hansestadt Hamburg finanziert. Soweit darauf Abschreibungen des Anlagevermögens entfallen, wird der Sonderposten für Zuschüsse zum Anlagevermögen entsprechend aufgelöst.

Es bestehen keine Forderungen und Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind Forderungen gegen Gesellschafter in Höhe von TEUR 8,0 (Vorjahr: TEUR 21,3) enthalten.

Die Forderungen enthalten Ertragssteuerrückforderungen in Höhe von TEUR 0,9.

Die nach handelsrechtlichen Vorschriften in Vorjahren gebildeten (anderen) Gewinnrücklagen stellen nach Steuerrecht eine Kapitalerhaltungsrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO (EUR 4.749,14) und eine zweckgebundene Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO in Höhe von EUR 46.150,86 dar.

Der Bilanzgewinn erhält einen Gewinnvortrag in Höhe von EUR 31.907,94 (Vorjahr: EUR 31.907,94)

Der Sonderposten für Zuschüsse zu Gegenständen des Anlagevermögens entwickelte sich wie folgt: (in EUR)

Stand 01.01.2019	Zugänge	Abgänge	Auflösung	Stand 31.12.2019
78.379,00	29.738,14	199,00	37.209,14	70.709,00

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten der Höhe und dem Zeitpunkt nach ungewisse Verpflichtungen für Urlaubsansprüche, Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses.

Die nicht verbrauchten Mittel der institutionellen Förderung und der Projektförderung sind als Verbindlichkeit ausgewiesen.

Alle Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Zum Bilanzstichtag bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Mietverträgen in Höhe von TEUR 32,1. Die übrigen sonstigen finanziellen Verpflichtungen liegen im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs.

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr Zuwendungen zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben (institutionelle Förderung) und zur Durchführung von Sonderprojekten (Projektförderung) erhalten. Zuwendungsgeber war ausschließlich die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung.

Die Erträge aus der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit (sog. Zweckbetrieb nach steuerlichen Vorschriften) beinhalten Erlöse aus Teilnahmegebühren an Veranstaltungen und auch weiterberechneten Personalkosten. Die Erträge des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes (nach steuerlichen Vorschriften) sind getrennt ausgewiesen.

5. Sonstige Angaben

Im Jahresdurchschnitt beschäftigte die Gesellschaft 32 Arbeitnehmer/*innen, davon

- 13 Vollzeitkräfte (ohne Geschäftsführer)
- 19 Teilzeitkräfte

Die Organe der Gesellschaft setzen sich wie folgt zusammen:

Geschäftsführung: Dr. Marc-Steffen Göcks, Kaufmann

Aufsichtsrat: Stephanie Egerland (Vorsitz)
Kanzlerin der HafenCity Universität Hamburg

Dr. Wolfgang Flieger (stellvertretender Vorsitzender)
Kanzler der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Dr. Martin Hecht
Kanzler der Universität Hamburg

Kai-Uwe Hübner-Dahrendorf
Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung Hamburg

Klaus-Joachim Scheunert (kommissarisch)
Kanzler der Technischen Universität Hamburg

Die Jahresfestvergütung des Geschäftsführers Dr. Marc Göcks betrug im Geschäftsjahr 2019 EUR 109.938 (ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, zzgl. Prämie und Sachaufwendungen). Die weiteren Organmitglieder erhalten für Ihre Funktion bei der MMKH gGmbH keine Vergütung.

Für die Abschlussprüfung wurden Rückstellungen in Höhe von TEUR 6 gebildet.

Vorgänge mit besonderer Bedeutung für 2019 nach Schluss des Geschäftsjahres sind nicht eingetreten. Auf die Ausführungen der Geschäftsführung zur aktuellen Corona-Krise im Prognoseteil des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2019 wird verwiesen.

Der Jahresabschluss 2019 wurde unter Berücksichtigung der Verwendung des Jahresergebnisses erstellt. Für die Verwendung wird satzungsgemäß dem Aufsichtsrat der Vorschlag unterbreitet, den Jahresüberschuss des Jahres 2019 an die BWFG Hamburg zu überführen.

Hamburg, den 12. März 2020

Dr. Marc Göcks
Geschäftsführer

**MMKH - Multimedia Kontor Hamburg gGmbH
Hamburg**

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2019

	Anschaffungs- und Herstellungskosten 01.01.2019 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Anschaffungs- und Herstellungskosten 31.12.2019 EUR	Abschreibungen kumulierte 01.01.2019 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Abschreibungen kumulierte 31.12.2019 EUR	Buchwert 31.12.2019 EUR	Buchwert 31.12.2018 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten										
EDV-Software	22.674,32	0,00	0,00	22.674,32	22.447,32	227,00	0,00	22.674,32	0,00	227,00
EDV-Software Projekte	21.496,42	0,00	0,00	21.496,42	21.315,42	147,00	0,00	21.462,42	34,00	181,00
EDV-Software wG	508,15	0,00	0,00	508,15	251,15	169,00	0,00	420,15	88,00	257,00
	<u>44.678,89</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>44.678,89</u>	<u>44.013,89</u>	<u>543,00</u>	<u>0,00</u>	<u>44.556,89</u>	<u>122,00</u>	<u>665,00</u>
II. Sachanlagen										
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung										
Geschäftsausstattung	114.461,15	4.202,86	1,00	118.663,01	102.306,15	5.856,86	0,00	108.163,01	10.500,00	12.155,00
Geschäftsausstattung Projekte	194.657,52	18.337,12	0,00	212.994,64	128.841,52	23.978,12	0,00	152.819,64	60.175,00	65.816,00
Geschäftsausstattung wG	8.972,80	0,00	0,00	8.972,80	7.497,80	641,00	0,00	8.138,80	834,00	1.475,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter	9.587,04	4.539,10	198,00	13.928,14	9.587,04	4.341,10	0,00	13.928,14	0,00	0,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter Projekte	12.640,15	2.659,06	0,00	15.299,21	12.640,15	2.659,06	0,00	15.299,21	0,00	0,00
	<u>340.318,66</u>	<u>29.738,14</u>	<u>199,00</u>	<u>369.857,80</u>	<u>260.872,66</u>	<u>37.476,14</u>	<u>0,00</u>	<u>298.348,80</u>	<u>71.509,00</u>	<u>79.446,00</u>
	<u>384.997,55</u>	<u>29.738,14</u>	<u>199,00</u>	<u>414.536,69</u>	<u>304.886,55</u>	<u>38.019,14</u>	<u>0,00</u>	<u>342.905,69</u>	<u>71.631,00</u>	<u>80.111,00</u>

MMKH - Multimedia Kontor Hamburg Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Lagebericht 2019

Wirtschaftsbericht

Grundlagen

Die Multimedia Kontor Hamburg gGmbH (MMKH), Tochtergesellschaft der sechs öffentlichen staatlichen Hamburger Hochschulen, verfolgt als satzungsgemäßen Zweck die Förderung der Digitalisierung in der Lehre an den Hamburger Hochschulen sowie die projektbezogene Unterstützung bei der digitalen Transformation von Verwaltung und Forschung. Die konkrete Unterstützung bezieht sich dabei vor allem auf unterschiedliche Informations-, Sensibilisierungs- und Qualifizierungsangebote sowie eine operative Projektbegleitung vor Ort. Flankiert wird dies durch einen Wissenstransfer zwischen den Hamburger Hochschulen sowie über den Wissenschaftsstandort hinaus.

Zudem unterstützt das MMKH bei Bedarf die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung sowie die Hamburger Hochschulen auch bei der Beantwortung von kleinen und großen Senatsanfragen, bei der Erstellung von Positions- und Entscheidungsvorlagen sowie bei der Koordinierung und Durchführung von hochschulübergreifenden Dialogen und Wissenstransfers. Diese Aufgaben werden sowohl im Bereich der institutionellen als auch in den Projektförderungen übernommen. Im Kontext der Projektförderung hat sich über die Jahre hinweg neben dem Schwerpunktbereich eLearning auch ein weiterer Schwerpunktbereich mit dem eCampus-Programm (Digitalisierung in Verwaltungsstrukturen, -prozessen und –anwendungen) im MMKH etabliert.

Mit dem Start der hochschulübergreifenden Projektinitiative zur Hamburg Open Online University (HOOU) in 2015 hat sich aber das Zuwendungsvolumen im zentralen Geschäftsbereich des MMKH, dem eLearning, auch kontinuierlich und deutlich erhöht. In allen Projektbereichen fungiert das MMKH als hochschulübergreifende Informations-, Sensibilisierungs-, Qualifizierungs-, Support- sowie Koordinierungs- und Transferstelle für die sechs öffentlich staatlichen Hamburger Hochschulen und die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung.

Neben der Begleitung, der Unterstützung und dem Wissenstransfer in den hochschulübergreifenden Hamburger Projekten, ist das MMKH weiterhin auch im Sinne einer Wissensverbreitung beim Aufbau überregionaler Partnerschaften und Netzwerke engagiert – nicht zuletzt im Jahr 2019 durch die Mitwirkung in der Kerngruppe des Hochschulforums für Digitalisierung, der KMK-AG zur Digitalisierung, hinsichtlich des CIO-Kongresses sowie bei den gemeinsamen Aktivitäten der Landesinitiativen für eLearning. So wird das MMKH schon seit vielen Jahren auch auf bundesdeutscher Hochschulebene als Kompetenzzentrum für Fragen der Digitalisierung im Hochschulkontext wahrgenommen und angefragt.

Der mit dem damaligen Wechsel der Geschäftsführung einhergegangene Weg zu einer stärkeren Dienstleistungsorientierung und zu einer Fokussierung auf die vielfältigen Unterstützungsangebote und Projektbegleitungen an den Hamburger Partnerhochschulen vor Ort wird konsequent fortgesetzt. Dies schlägt sich weiterhin sowohl in neu initiierten Kooperationen und gemeinsamen Projekten als auch in einer veränderten Wahrnehmung des MMKH auf Seiten der Hochschulpartner nieder.

Geschäftsverlauf und Lage

Zusätzlich zur erfolgreichen Fortführung der langjährig etablierten Sensibilisierungs- und Qualifizierungsangebote im Themenbereich integrierter Campus Management Lösungen konnte das MMKH durch einen weiteren Ausbau der Qualifizierungsangebote in den Bereichen Content-Management-Systeme, Medienproduktion und nunmehr auch im Bereich des Datenschutzes eine weiterhin steigende Nachfrage bei den Partnerhochschulen erzeugen und damit die positive Entwicklung erfolgreich fortsetzen. Auf diesem Wege konnten auch in 2019 wieder die Mehrwerte und Synergien von zentralen und hochschulübergreifenden Sensibilisierungs- und Qualifizierungsangebote deutlich unter Beweis gestellt werden.

Neben der Durchführung von Sensibilisierungs- und Qualifizierungsangeboten sowie unterschiedlichen Transferveranstaltungen, wie z.B. eCamps, HAH-Xam, AGs und des stARTcamps stand im Bereich der Informations- und Wissensverbreitungsangebote die verstärkte Nutzung von sozialen Kommunikationsmedien und vor allem wieder die Gemeinschaftskonferenz „Campus Innovation“ zusammen mit dem Konferenztage der Universität Hamburg im Fokus. Auch wenn in den vergangenen Jahren vermehrt Veranstaltungen im vergleichbaren Themenbereich im Bundesgebiet durchgeführt worden sind, konnte auch in 2019 wieder eine sehr hohe und positive Teilnehmerresonanz erzeugt werden, die vergleichbar zu den Rekordwerten der Vorjahre war – sowohl hinsichtlich der Teilnehmenden, als auch in Bezug auf die Gewinnung von Veranstaltungspartnern und der positiven Gesamtbewertung der Veranstaltung. Zudem konnte u.a. mit der Beteiligung der

Wissenschaftssenatorin Frau Fegebank und dem ehemaligen Kulturstatsminister Prof. Dr. Nida-Rümelin auch wieder wissenschaftspolitische Prominenz für die Veranstaltung gewonnen werden. Vergleichbar zu der sehr positiven Bilanz der Campus Innovation 2019 kann auch für das gesamte MMKH-Geschäftsjahr 2019 eine sehr erfolgreiche Bewertung vorgenommen werden, da es sich bei dem Geschäftsjahr 2019 hinsichtlich des Zuwendungsvolumens und der Inanspruchnahme der MMKH-Unterstützungsangebote um das bislang erfolgreichste Jahr der Firmengeschichte gehandelt hat. Auch hinsichtlich der Hamburg Open Online University (HOOU) kann von einer durchweg positiven Entwicklung gesprochen werden. Vor allem die mit dem Jahr 2019 vorgenommene Verstetigung erzeugt nicht nur positive Effekte auf die HOOU-Initiative an sich, sondern wirkt sich auch befördernd auf die weiteren Digitalisierungsaktivitäten an den Hamburger Hochschulen aus.

Nachfolgend die Übersicht zu den bewilligten Zuwendungen:

	Bewilligte Zuwendungen als institutionelle Förderung	Anzahl Projekte	bewilligte Zuwendungen Projekte	bewilligte Zuwendungen* insgesamt
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
2016	359.108**	3	755.000	1.114.108
2017	322.000	3	1.533.750	1.855.750
2018	322.000	3	1.657.195	1.979.195
2019	487.000	2	1.510.500	1.997.500

* Beiträge ohne Berücksichtigung von Abgrenzungen und nicht verbrauchter Mittel

**in 2016: inklusive EUR 37.108 für die Modernisierung der Infrastruktur (IT/Mobiliar)

Aufgrund der besonderen Finanzierungsform und nur außerplanmäßiger Eigeneträge sind herkömmliche Betrachtungen zur Finanz- und Ertragslage – bzw. den daraus ableitbaren Kennzahlen – für das MMKH nicht sinnvoll anwendbar.

Ziel der finanzwirtschaftlichen Aktivitäten des MMKH kann daher nur sein, die bewilligten Zuwendungen unter Beachtung der für die Mittelverwendung geltenden Zuwendungsbescheide und Nebenbestimmungen bestmöglich zur Umsetzung des MMKH-Gesellschaftszwecks einzusetzen und dabei ein ausgeglichenes Ergebnis zu gewährleisten. Dazu ist die Einhaltung der Wirtschaftspläne für die institutionelle Förderung und für die einzelnen

Projektförderungen mit der Möglichkeit der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Aufwendungen innerhalb einer Fördermaßnahme unbedingt erforderlich.

Die diesbezüglichen Kontrollen durch die externe Wirtschaftsprüfung waren wie in den Vorjahren sehr positiv und blieben ohne Beanstandungen hinsichtlich der Geschäftstätigkeit des MMKH. In Bezug auf die zweckdienliche Verwendung von Rücklagen gab es zwischen der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung sowie dem MMKH enge Abstimmungen, die in 2019 erfolgreich abgeschlossenen und in einen Zuwendungsbescheid beginnend ab dem Herbst 2019 überführt werden konnten.

Insgesamt erzielte das MMKH im Jahre 2019 einen Jahresüberschuss von EUR 0. Der Jahresabschluss 2019 wurde unter Berücksichtigung der Verwendung des Jahresergebnisses erstellt. Zuwendungsrechtlich sind Jahresüberschüsse zuwendungsmindernd zu berücksichtigen. Jahresfehlbetrag und Gewinnvortrag ergeben einen Bilanzgewinn von EUR 31.907,94.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Vermögenslage

Die Bilanzsumme ist von TEUR 340 um TEUR 20 auf TEUR 360 gestiegen. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände sind im Geschäftsjahr um TEUR 14 gesunken. Im gleichen Zeitraum sind die liquiden Mittel um TEUR 45 gestiegen sowie die Sachanlagen um TEUR 8 gesunken.

Das Eigenkapital beträgt zum Bilanzstichtag TEUR 108 (Vorjahr: TEUR 108). Dies entspricht einer Eigenkapitalquote von 30,04 % gegenüber 32,06 % im Vorjahr. Die Rückstellungen sind mit TEUR 4 gestiegen. Die Verbindlichkeiten gegenüber der FHH sind um TEUR 43 auf TEUR 100 gestiegen.

Finanzlage

Die verkürzte Kapitalflussrechnung nach DRS 2 setzt sich wie folgt zusammen:

	2019 TEUR	2018 TEUR
Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	75	-165
Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	-30	-24
Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	0	0
Finanzmittelfonds	267	222

Die finanzielle Situation des MMKH ist mit einem Finanzmittelbestand in Höhe von TEUR 267 weiterhin gut. Die Gesellschaft war zu jedem Zeitpunkt im Geschäftsjahr in der Lage, ihren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

Ertragslage

Die Erträge aus Zuwendungen (bewilligte Zuwendungen abzüglich der Restmittel) sind mit TEUR 1.954 (2018: TEUR 1.794) im Vergleich zum Vorjahr um ca. TEUR 160 gestiegen. Die Erträge aus nichtwirtschaftlicher Tätigkeit sind in 2019 mit TEUR 172 gegenüber dem Vorjahr um TEUR 9 gestiegen. Die Umsatzerlöse des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sind um etwa TEUR 9 auf TEUR 65 gesunken. Insgesamt sind die für die Aufwandsdeckung zur Verfügung stehenden Zuwendungserträge und anderen Erträge in Höhe von TEUR 2.161 um etwa TEUR 154 höher als im Geschäftsjahr 2018.

Der Personalaufwand ist von TEUR 1.356 um TEUR 192 auf TEUR 1.548 gestiegen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind um TEUR 38 auf TEUR 610 gesunken. Das Jahresergebnis in 2019 beträgt TEUR 0 (2018: TEUR 0), der Bilanzgewinn TEUR 31 (2018 TEUR 31).

Chancen- und Risikobericht

Die Entwicklung des MMKH ist eng mit den Zuwendungen der Zuwendungsgeberin, der Freien und Hansestadt Hamburg vertreten durch die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung (BWFG), verbunden.

Im Frühsommer 2019 konnten die abschließenden Gespräche mit den Hochschulpartnern zur inhaltlichen Ausgestaltung der zukünftigen Teilprojekte des eCampus-Projektprogramms erfolgreich abgeschlossen werden. Diese positiven Beschlüsse aus dem Gremium der CIOs sowie des MMKH-Aufsichtsrates bilden die Basis für die Fortführung des eCampus-Programms für den Zeitraum von zunächst Januar 2020 bis Dezember 2022. Der Projektbereich eLearning-Support wurde beginnend ab 2019 reibungsfrei in die institutionelle Förderung integriert und wird seitdem nicht mehr gesondert ausgewiesen bzw. beantragt. Auch für das Jahr 2020 bleibt die institutionelle (inkl. der vormaligen eLearning-Support-Projektförderung) sowie die eCampus-Projektförderung im Volumen unverändert. Vor dem Hintergrund der seit Jahren steigenden Personal- und Sachkosten ist das MMKH seit einigen Jahren mit der BWFG in engen Austausch zu den Steigerungspotenzialen der institutionellen sowie auch der Projektzuwendungen. So wurde ab dem Doppelhaushalt 2021/2022 eine Anpassung der Zuwendungen angemeldet. Wie das Ergebnis der

Haushaltsverhandlungen aussehen wird, ist aktuell noch nicht absehbar. Eine perspektivische Anpassung bleibt aber unabhängig davon vor dem Hintergrund weiter steigender tariflicher Anforderungen sowie der zunehmenden technischen Herausforderungen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit und der Innovationskraft des MMKH zwingend notwendig. Die Zuwendungsanträge für 2020 wurden im Herbst 2019 für die institutionelle Förderung in Höhe von EUR 487.000 sowie für eCampus in Höhe von EUR 350.000 durch das MMKH bei der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung (BWFG) beantragt. Darüber hinaus erfolgte eine Zuwendungsbeantragung durch das MMKH für den verstetigten Bereich der HOOU-Initiative in Höhe von EUR 1.087.500,00 für 2020 sowie aus den ehemaligen MMKH-Rücklagen im Volumen von EUR 173.500. Zwei der vier Zuwendungsanträge wurden Ende 2019 durch die BWFG erfolgreich beschieden und die beiden verbleibenden Anträge befinden sich noch in der Bearbeitung.

Sowohl durch diesen Umstand als auch die durch das laufende Controlling überwachte Einhaltung der Wirtschaftspläne sowie die Begrenzung der Aufwendungen auf die Zuwendungshöhen, sind aktuell keine den Bestand des MMKH gefährdenden Risiken ersichtlich. In der derzeitigen Betrachtung ergeben sich auch durch die Corona-Krise noch keine den Geschäftsbetrieb gefährdenden Risiken. Vielmehr ist das Unterstützungsportfolio des MMKH für die Hamburger Hochschulen so ausgelegt, dass damit ein positiver Beitrag zur Bewältigung der Krise durch die begleitende Umsetzung von virtuellen Lernszenarien und durch Qualifizierungsangebote für die Hochschulen geleistet wird. Die dadurch sichtbargewordenen Digitalisierungspotenziale und Vorteile werden wohl auch zukünftig zu einer erhöhten Aktivität in diesem Bereich beitragen, die durch das MMKH mit seinem Leistungsangebot gezielt unterstützt werden kann. Durch die zugesicherten und in Aussicht stehenden Zuwendungen ist für das Jahr 2020 auch nicht von Liquiditätsengpässen auszugehen. Die mit der nahezu kompletten Umstellung auf einen virtuellen Geschäftsbetrieb und ein virtuelles Unterstützungsangebot einhergehenden Zusatzaufwendungen können nach aktueller Bewertung noch aus dem laufenden Haushalt und durch Restmittel finanziert werden. Sollte es hier noch zu einer weiter steigenden Nachfrage kommen, muss zusammen mit der Behörde und den Gesellschaftern abgestimmt werden, wie dies über eine zusätzliche Ressourcenausstattung sichergestellt werden kann. Darüber hinaus ist die Unternehmung in den Haushaltsplanungen der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung (BWFG) auch für den folgenden Doppelhaushalt eingeplant, so dass sich auch in dieser Hinsicht mittelfristig nach dem aktuellen Kenntnisstand keine unmittelbar gefährdenden Risiken ableiten lassen.

Gesamtaussage zur Risikosituation

Insgesamt kann festgestellt werden, dass trotz der aktuellen Corona-Krise keine unmittelbar bestandsgefährdenden Risiken sichtbar sind, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden würden, da die Zuwendungen des MMKH auch weiterhin in den Haushaltplanungen der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung in den Doppelhaushalten vorgesehen sind.

Prognosebericht

Das MMKH wird den eingeschlagenen Weg zur dienstleistungs- und bedürfnisorientierten Ausrichtung ihrer Informations-, Sensibilisierungs-, Qualifizierungs- Support- sowie Transferangebote auch zukünftig weiterverfolgen. Diese Angebote werden vor dem Erfahrungshintergrund der aktuellen Corona-Krise noch mit deutlich mehr digitalen/virtuellen Unterstützungsangeboten erweitert, um hier noch gezielter für die Hamburger Hochschulpartner – auch in potenziell zukünftigen Krisensituationen – einen positiven Beitrag zur Realisierung von digitalen Lern- und Verwaltungsszenarien leisten zu können. Darüber hinaus werden in Abstimmung mit den Hochschulpartnern auch neue Bereiche und Projektthemen auf ihre Passung und Synergiepotenziale für den Hamburger Hochschulstandort erprobt. In den stark nachgefragten Bereichen (Datenschutz, Prozessdokumentation, Qualifizierungen, Multimediaproduktion) sowie auch in neuen Themenfeldern (z.B. Virtual und Augmented Reality) werden zudem Möglichkeiten zur gezielten Ausweitung der angebotenen Ressourcen und Kapazitäten geprüft, um so noch nachhaltiger auf die Bedarfe der Hochschulpartner eingehen zu können. Zudem hat vor allem das Geschäftsfeld eLearning/Digitalisierung in der Hochschullehre mit der großen Verbundinitiative zur Hamburg Open Online University eine starke Aufwertung und nachhaltige Verstetigung erfahren, die nach aktuellem Diskussionsstand auch deutlich über 2020 hinausgehen wird. Flankierend dazu wurde mit dem Jahresstart 2019 der bisherige Projektbereich „eLearning-Support“ in die institutionelle Förderung integriert, was noch einmal zusätzlich die grundständige Bedeutung dieses Bereiches für das MMKH als zentrales Geschäftsfeld unterstrichen hat und eine Nachhaltigkeit sicherstellen soll. Auch werden vor dem Hintergrund von sich verändernden Rahmenbedingungen fortlaufend die Organisationsstrukturen zur hochschulübergreifenden Bereitstellung von Unterstützungs- und Transferangeboten geprüft und zusammen mit den HH-Hochschulpartnern deren Umsetzbarkeit abgestimmt.

Gesamtaussage

Nach dem sehr positiven Geschäftsergebnis 2019 erwartet die Geschäftsführung für das kommende Jahr unter Abwägung der Chancen und Risiken eine weiterhin positive Entwicklung der Gesellschaft, die vor allem durch das hohe Niveau der Projektzuwendungen begründet ist. Grundsätzlich bleibt die Geschäftsentwicklung auch weiterhin von den gewährten Zuwendungen zur Aufwandsdeckung und der weiteren Berücksichtigung im Haushaltsplan der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung der Stadt Hamburg abhängig.

Hamburg, März 2020

**MMKH - Multimedia Kontor Hamburg gGmbH
Hamburg**

Im Geschäftsjahr verwendete Zuschüsse

(Beträge in EUR)

Projekte 2019			Erträge						Aufwendungen				
Kostenstelle	Projekt	Laufzeit bis	Vortrag 01.01.2019	Zuwendungs- rückzahlung	Zuwendung 2019	WGB	sonstige	Summe	Investitionen 2019	Aufwand	Summe	nicht verbrauchte Mittel	nicht verbrauchte Mittel 2019
140	E-Campus	12/2019	29.955,13	0,00	349.999,00	0,00	94.785,10	474.739,23	8.750,19	435.768,47	444.518,66	30.220,57	265,44
190	E-Learning Support CL		20.770,43	0,00	0,00	0,00	0,00	20.770,43	0,00	0,00	0,00	20.770,43	0,00
192	MMLab		7.041,92	0,00	0,00	0,00	0,00	7.041,92	0,00	0,00	0,00	7.041,92	0,00
200	HOOU		-5.322,33	0,00	1.087.500,00	0,00	0,00	1.082.177,67	14.891,13	1.047.296,08	1.062.187,21	19.990,46	25.312,79
300	RPW		0,00	0,00	73.000,00	0,00	0,00	73.000,00	0,00	66.505,99	66.505,99	6.494,01	6.494,01
			<u>52.445,15</u>	<u>0,00</u>	<u>1.510.499,00</u>	<u>0,00</u>	<u>94.785,10</u>	<u>1.657.729,25</u>	<u>23.641,32</u>	<u>1.549.570,54</u>	<u>1.573.211,86</u>	<u>84.517,39</u>	<u>32.072,24</u>

MMKH - Multimedia Kontor Hamburg gGmbH

1000	institutionelle Förderung		<u>4.580,83</u>	<u>0,00</u>	<u>486.999,00</u>	<u>1.185,94</u>	<u>76.791,00</u>	<u>569.556,77</u>	<u>6.096,82</u>	<u>547.601,80</u>	<u>553.698,62</u>	<u>15.858,15</u>	<u>10.091,38</u>
				0,00	1.997.498,00	1.185,94	171.576,10	2.227.286,02	29.738,14	2.097.172,34	2.126.910,48	100.375,54	
									Verbindlichkeiten FHH			100.375,54	

Aufgliederung und Erläuterung zur Bilanz zum 31. Dezember 2019
 (Vorjahreszahlen sind in Klammern angegeben)

Anlage 6.1
Seite 1

AKTIVA

A.	Anlagevermögen	<u>EUR</u>	71.631,00
		(EUR	80.111,00)

Zur Bewertung des Anlagevermögens verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem Anlagespiegel in der Anlage zum Anhang ersichtlich.

Anlagenabgänge werden in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen, soweit sich ein Buchverlust ergab.

I.	Immaterielle Vermögensgegenstände	<u>EUR</u>	122,00
		(EUR	665,00)

Zusammensetzung:

	31.12.2019	31.12.2018
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
EDV-Software		
- Basis	0,00	227,00
- Projekte	34,00	181,00
- wG	88,00	257,00
	<u>122,00</u>	<u>665,00</u>

II. Sachanlagen

EUR 71.509,00
 (EUR 79.446,00)

Betriebs- und Geschäftsausstattung

EUR 71.509,00
 (EUR 79.446,00)

Zusammensetzung:

	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR
- Basis	10.500,00	12.155,00
- Projekte	60.175,00	65.816,00
- wG	834,00	1.475,00
	71.509,00	79.446,00

Die Zugänge im Geschäftsjahr 2019 bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern betreffen die folgenden Bereiche:

	EUR
- Basis	4.539,10
- Projekte	2.659,06
- wG	0,00
	7.198,16

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Anlagenspiegel verwiesen.

B.	Umlaufvermögen	<u>EUR</u>	286.976,80
		(EUR	255.863,37)
I.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände <i>(soweit nicht anders vermerkt mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr)</i>	<u>EUR</u>	19.746,10
		(EUR	33.869,71)
1.	<u>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</u>	<u>EUR</u>	11.707,32
		(EUR	27.408,24)

Die Forderungen wurden anhand einer Debitorensaldenliste zum Bilanzstichtag nachgewiesen.

Es handelt sich um Forderungen aus Veranstaltungs-Teilnahmegebühren und aus weiterberechneten Personalkosten.

Im Wesentlichen handelt es sich um Forderungen gegen Gesellschafter TEUR 8,0 (Vorjahr: TEUR 21,3).

2.	<u>sonstige Vermögensgegenstände</u>	<u>EUR</u>	8.038,78
		(EUR	6.461,47)

Zusammensetzung:

	31.12.2019	31.12.2018
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
- Steuer-Überzahlung	862,96	3.484,35
- Forderungen aus Umsatzsteuer	6.811,09	2.602,56
- Auslagenersatz "administrative Dienste der Hochschulen HCU, HfBK, HfMT"	282,00	229,00
- debitorische Kreditoren	82,73	0,00
- Übrige	0,00	145,56
	<u>8.038,78</u>	<u>6.461,47</u>

Die sonstigen Vermögensgegenstände wurden durch eine Aufstellung zum Bilanzstichtag nachgewiesen.

II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

EUR 267.230,70
 (EUR 221.993,66)

Zusammensetzung:

Kassenbestand

- Kasse

31.12.2019	31.12.2018
EUR	EUR

173,75	173,75
--------	--------

Guthaben bei Kreditinstituten

- HSH-Nordbank

#505685/800

26.370,67

26.656,27

- Hamburger Sparkasse

#1015134933

240.686,28

195.163,64

267.230,70

221.993,66

Die Kassenbestände wurden durch Vorlage der Kassenprotokolle zum Bilanzstichtag nachgewiesen. Die Guthaben bei Kreditinstituten wurden durch Saldenbestätigungen der Banken sowie den Kontoauszügen zum Bilanzstichtag nachgewiesen.

C. Rechnungsabgrenzungsposten

EUR 896,20
EUR 3.547,44

Der Posten enthält im Voraus bezahlte Aufwendungen aus einem Wartungsvertrag sowie Beiträge und Lizenzentgelte.

PASSIVA

A. Eigenkapital	<u>EUR</u> 108.007,94
	(EUR 108.007,94)

I. Gezeichnetes Kapital	<u>EUR</u> 25.200,00
	(EUR 25.200,00)

Das Stammkapital ist in voller Höhe eingezahlt.

II. Gewinnrücklagen	<u>EUR</u> 50.900,00
	(EUR 50.900,00)

Zusammensetzung:

	31.12.2019	31.12.2018
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
- Rücklage gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	46.150,86	46.150,86
- Rücklage gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	4.749,14	4.749,14
	<u>50.900,00</u>	<u>50.900,00</u>

III. Bilanzgewinn	<u>EUR</u> 31.907,94
	(EUR 31.907,94)

Entwicklung:

	<u>EUR</u>
Stand 01.01.2019	31.907,94
Jahresüberschuss	0,00
Stand 31.12.2019	<u>31.907,94</u>

B. Sonderposten

EUR 70.709,00
 (EUR 78.379,00)

Sonderposten für Zuschüsse zum Anlagevermögen

EUR 70.709,00
 (EUR 78.379,00)

Zusammensetzung:

	Stand 01.01.2019	Zugänge	Abgänge	Auflösung	Stand 31.12.2019
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
a) MMKH-Basis					
<u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>					
- EDV Software	227,00	0,00	0,00	227,00	0,00
<u>Sachanlagen</u>					
- Geschäftsausstattung	12.155,00	4.202,86	1,00	5.856,86	10.500,00
- Geringe Wirtschaftsgüter	0,00	4.539,10	198,00	4.341,10	0,00
	<u>12.382,00</u>	<u>8.741,96</u>	<u>199,00</u>	<u>10.424,96</u>	<u>10.500,00</u>
b) MMKH-Projekte					
<u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>					
- EDV Software	181,00	0,00	0,00	147,00	34,00
<u>Sachanlagen</u>					
- Geschäftsausstattung	65.816,00	18.337,12	0,00	23.978,12	60.175,00
- Geringw. Wirtschaftsgüter	0,00	2.659,06	0,00	2.659,06	0,00
	<u>65.997,00</u>	<u>20.996,18</u>	<u>0,00</u>	<u>26.784,18</u>	<u>60.209,00</u>
	<u>78.379,00</u>	<u>29.738,14</u>	<u>199,00</u>	<u>37.209,14</u>	<u>70.709,00</u>

C. Rückstellungen	<u>EUR</u>	51.114,00
	(EUR	46.956,00)

<u>sonstige Rückstellungen</u>	<u>EUR</u>	51.114,00
	(EUR	46.956,00)

Zusammensetzung:	Stand 01.01.2019	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2019
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
- Urlaubsverpflichtungen	27.700,00	27.700,00		31.100,00	31.100,00
- Jahresabschlusskosten	14.000,00	14.000,00	0,00	14.000,00	14.000,00
- Berufsgenossenschaft	3.756,00	3.756,00	0,00	4.514,00	4.514,00
- Schwerbeh.abgabe	1.500,00	1.500,00	0,00	1.500,00	1.500,00
	46.956,00	46.956,00	0,00	51.114,00	51.114,00

D. Verbindlichkeiten	<u>EUR</u>	129.673,06
(Soweit nicht anders vermerkt mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr)	(EUR	106.178,87)

1. <u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u>	<u>EUR</u>	28.736,64
	(EUR	48.556,75)

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden anhand einer Kreditorensaldenliste nachgewiesen und waren zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung, soweit fällig, bezahlt.

2.	<u>Verbindlichkeiten gegenüber FHH</u>	EUR	100.375,54
		(EUR	57.025,98)

Die Verbindlichkeiten bestehen gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung.

Es handelt sich um Verbindlichkeiten aus nicht verbrauchten Mitteln zur institutionellen Förderung und zur Projektförderung für 2018 und 2019.

Die nicht verbrauchten Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

Zusammensetzung:	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Projekte		
- E-Campus	30.220,57	29.955,13
- ELS CI	20.770,43	20.770,43
- MMLab	7.041,92	7.041,92
- HOOU	19.990,46	-5.322,33
- RPW	6.494,01	0,00
	<u>84.517,39</u>	<u>52.445,15</u>
- Basis	15.858,15	4.580,83
	<u>100.375,54</u>	<u>57.025,98</u>

3.	<u>sonstige Verbindlichkeiten</u>	EUR	560,88
		(EUR)	596,14)

davon aus Steuern:	EUR	0,00
Vorjahr:	EUR	79,80

Zusammensetzung:

	31.12.2019	31.12.2018
- Verbindlichkeiten Umsatzsteuer	0,00	79,80
- Miete	223,00	223,00
- kreditorische Debitoren	171,00	0,00
- Übrige	166,88	293,34
	<u>560,88</u>	<u>596,14</u>

Aufgliederungen und Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2019
 (Vorjahreszahlen sind in Klammern angegeben)

Anlage 6.2
 Seite 1

1. Erträge aus Zuwendungen

EUR 1.954.148,44
 (EUR 1.793.974,05)

Zusammensetzung:

	2019	2018
	EUR	EUR
a) institutionelle Förderung		
- Zuwendungen der BWFG	486.999,00	320.000,00
- nicht verbrauchte Mittel aus Vorjahren	4.580,83	15.001,04
- Rückzahlungen von Zuwendungen Vorjahre	0,00	-15.001,04
- Verbindlichkeiten per 31.12.	-15.858,15	-4.580,83
	475.721,68	315.419,17
b) für Projektaufwendungen		
- Zuwendungen der BWFG	1.510.499,00	1.531.000,00
- nicht verbrauchte Mittel aus Vorjahren	52.445,15	321.269,75
- Rückzahlungen von Zuwendungen Vorjahre	0,00	-321.269,72
- Abgrenzung nicht verwendeter Mittel des Geschäftsjahres	-84.517,39	-52.445,15
	1.478.426,76	1.478.554,88
	1.954.148,44	1.793.974,05

2. Erträge aus nichtwirtschaftlicher Tätigkeit

	<u>EUR</u>	171.576,10
	(EUR	162.647,85)
davon aus Währungsumrechnung:	EUR	0,00
Vorjahr:	EUR	0,10

Zusammensetzung:

	<u>2019</u>	<u>2018</u>
	EUR	EUR
- Teilnahmegebühren	75.398,00	82.765,00
- Erträge aus weiterberechneten Personalkosten	94.785,10	79.850,75
- Versicherungsentschädigung	1.393,00	0,00
- Sonstige	0,00	32,10
	<u>171.576,10</u>	<u>162.647,85</u>

3. Umsatzerlöse aus der wirtschaftlichen Tätigkeit - wG

	<u>EUR</u>	65.305,05
	(EUR	74.402,98)

Zusammensetzung:

	<u>2019</u>	<u>2018</u>
	EUR	EUR
- Sponsorengelder	48.418,42	42.119,40
- Sonstige Erträge	14.400,00	32.159,18
- Erträge ELCH-Produkte	2.016,81	73,40
- Erträge aus Auflösung EWB	400,00	0,00
- Übrige	69,82	51,00
	<u>65.305,05</u>	<u>74.402,98</u>

4. **Zuweisungen zum Sonderposten
für Zuschüsse zum Anlagevermögen**

EUR 29.738,14
 (EUR 23.955,02)

Zusammensetzung:

	2019 EUR	2018 EUR
- Sachanlagen – Basis	6.096,82	429,95
- Sachanlagen – Projekte	23.641,32	23.525,07
	29.738,14	23.955,02

5. **Abgänge von Sonderposten
für Zuschüsse des Anlagevermögens**

EUR 199,00
 (EUR 1,00)

6. **Für die Aufwandsdeckung zur Verfügung
stehende Zuwendungserträge
und andere Erträge**

EUR 2.161.490,45
 (EUR 2.007.070,86)

davon aus wG: EUR 65.305,05
 Vorjahr: EUR 74.402,98

7. **Personalaufwand** EUR 1.548.226,91
(EUR 1.355.600,73)

a) **Löhne und Gehälter** EUR 1.267.102,20
(EUR 1.097.737,17)

Zusammensetzung:	2019 EUR	2018 EUR
Basis		
- Gehälter	289.392,36	173.071,14
- Krankengeldzuschüsse	-8.748,94	-2.577,45
- sonstige Personalkosten	5.239,63	1.710,88
Projekte	976.925,26	921.758,95
wG	4.293,89	3.773,65
	1.267.102,20	1.097.737,17

b) **soziale Abgaben und Aufwendungen
für Altersversorgung und für Unterstützung** EUR 281.124,71
(EUR 257.863,56)

davon für Altersversorgung: EUR 8.480,00
 Vorjahr: EUR 9.138,00

Zusammensetzung:	2019 EUR	2018 EUR
Basis		
- ges. soz. Aufwendungen	52.132,73	26.923,77
- Altersversorgung	8.480,00	1.200,00
- Berufsgenossenschaft	1.143,17	797,19
- sonstige, KSK	667,62	185,22
Projekte	216.090,69	227.655,10
wG	2.610,50	1.102,28
	281.124,71	257.863,56

8.	<u>Abschreibungen</u>	<u>EUR</u>	38.019,14
		(EUR	36.749,02)

<u>auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</u>	<u>EUR</u>	38.019,14
	(EUR	36.749,02)

Zusammensetzung:	2019	2018
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
- Basis	10.826,82	13.234,95
- Projekte	26.382,32	22.704,07
- wG	810,00	810,00
	<u>38.019,14</u>	<u>36.749,02</u>

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Anlagenspiegel verwiesen.

9.	<u>Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Zuschüsse zum Anlagevermögen</u>	<u>EUR</u>	37.209,14
		(EUR	35.939,02)

Auf die Erläuterungen zur Entwicklung der Sonderposten unter Punkt B der Passivseite der Bilanz wird verwiesen.

10. sonstige betriebliche Aufwendungen

EUR 610.473,09
 (EUR 647.772,01)

davon aus Währungsumrechnung: EUR 0,78
 Vorjahr: EUR 6,16

Zusammensetzung:

	2019 EUR	2018 EUR
Raumkosten		
- Miete - Basis	55.729,29	49.354,20
- Reinigung - Basis	6.438,40	6.063,88
- Gas, Strom, Wasser - Basis	6.030,89	0,00
- sonstige Raumkosten - Basis	0,00	173,40
- Raumkosten - Projekte	21.042,46	28.965,77
- Gas, Strom, Wasser - Projekte	2.463,31	0,00
- Raumkosten - wG	6.614,18	13.957,27
	98.318,53	98.514,52
 Versicherung , Abgaben		
- Versicherungen	3.284,96	2.692,57
- Versicherungen Projekte	178,50	130,90
- Versicherungen wG	0,00	130,90
- Schwerbehindertenausgleichabgabe - Basis	750,00	1.500,00
- Schwerbehindertenausgleichabgabe - Projekt	750,00	1.500,00
- Beiträge	2.183,55	1.167,67
- Beiträge Projekte	0,00	277,04
	7.147,01	7.399,08
 Repräsentations- und Reisekosten		
- Werbekosten - Basis	1.149,92	430,86
- Werbekosten - Projekte	437,66	748,92
- Seminar - Tagungskosten - Basis	523,73	0,00
- Seminar - Tagungskosten - Projekte	630,70	2.705,12
- Bewirtungskosten - Basis	44.261,23	6.039,13
- Bewirtungskosten - Projekte	764,55	44.182,38
- Bewirtungskosten - wG	26.756,15	25.864,92
	74.523,94	79.971,33
 Übertrag:	179.989,48	185.884,93

Übertrag:	179.989,48	185.884,93
- Reisekosten - Basis	2.267,24	1.685,60
- Reisekosten - Projekte	3.135,64	1.779,72
- Reisekosten - wG	234,58	554,29
	5.637,46	4.019,61
Fremdleistungen		
- Honorare - Basis	13.370,00	5.379,80
- Honorare - Projekte	111.866,43	16.304,63
- Honorare - wG	1.560,00	16.921,77
- Fremdleistungen - Basis	15.188,17	7.531,40
- Fremdleistungen - Projekte	104.839,04	236.913,26
- Fremdleistungen - wG	12.629,65	6.735,48
	259.453,29	289.786,34
Verwaltungskosten		
- Porto - Basis	1.409,93	593,60
- Porto - Projekte	0,00	2.057,34
- Porto - wG	684,18	0,00
- Telefon - Basis	1.972,78	2.218,85
- Telefon - Projekte	823,26	1.432,16
- Internetkosten - Basis	9.507,02	1.898,61
- Internetkosten - Projekte	83.854,98	92.341,38
- Bürobedarf - Basis	3.711,97	2.585,39
- Bürobedarf - Projekte	6.528,84	4.314,88
- Kopien - Projekte	0,00	7,14
- Zeitschriften, Bücher - Basis	142,29	824,00
- Zeitschriften, Bücher - Projekte	159,99	244,79
- Fortbildung - Basis	80,00	0,00
- Fortbildung - Projekte	2.542,98	4.450,00
- Fortbildung - wG	4.840,00	0,00
- Rechts- und Beratungskosten - Basis	0,00	69,75
- Rechts- und Beratungskosten - Projekte	0,00	4.817,12
- Buchführungskosten - Basis	13.103,74	11.602,02
- Buchführungskosten - Projekte	13.103,68	11.602,02
- Abschluss- und Prüfungskosten - Basis	15.268,41	11.482,83
- Abschluss- und Prüfungskosten - Projekte	0,00	8.000,00
	157.734,05	160.541,88
Übertrag:	602.814,28	640.232,76

Übertrag:	602.814,28	640.232,76
- Nebenkosten des Geldverkehrs - Basis	1.019,10	1.048,99
- Nebenkosten des Geldverkehrs - Projekte	14,99	22,07
- Betriebsbedarf - Basis	220,11	175,75
- Betriebsbedarf - Projekte	370,71	2.674,96
- Sonstige betriebliche Aufwendungen - Basis	50,28	0,00
- Sonstige betriebliche Aufwendungen - Projekte	31,47	0,00
- Sonstige betriebliche Aufwendungen - wG	705,53	248,83
- Mieten bewegl. Wirtschaftsgüter- Basis	108,30	0,00
- Aufwendungen ELCH-Produkte - wG	0,00	67,61
- Wartung Geschäftsausstattung - Basis	609,82	123,92
- Wartung Geschäftsausstattung - Projekte	195,87	15,43
- Anlagenabgang Restbuchwert - Basis	1,00	0,00
- Anlagenabgang Restbuchwert - Projekte	198,00	1,00
- Aufwendungen Lizenzen - Basis	914,10	0,00
- Aufwendungen Lizenzen - Projekte	2.818,75	2.463,42
- Einstellung EWB - wG	0,00	400,00
- Forderungsverluste - Projekte	0,00	275,00
- Forderungsverluste - wG	400,00	16,11
- Aufwendungen Währungsumrechnung Projekte	0,78	6,16
	7.658,81	7.539,25
	610.473,09	647.772,01
11. <u>Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</u>	EUR	0,00
	(EUR	0,00)

12. <u>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag -wG</u>	<u>EUR</u> 1.980,45 (EUR 2.888,12)
Zusammensetzung:	
	2019 2018
	<u>EUR</u> <u>EUR</u>
- Körperschaftsteuer	928,00 1.728,00
- Gewerbesteuer	1.001,00 1.067,00
- Solidaritätszuschlag	51,06 95,47
- Gewerbesteuer - Vorjahr	0,39 -2,35
	<u>1.980,45 2.888,12</u>
13. <u>Ergebnis nach Steuern</u>	<u>EUR</u> 0,00 (EUR 0,00)
14. <u>Jahresergebnis</u>	<u>EUR</u> 0,00 (EUR 0,00)
15. <u>Entnahmen aus Rücklagen</u>	<u>EUR</u> 0,00 (EUR 0,00)
16. <u>Abgeführte Gewinne</u>	<u>EUR</u> 0,00 (EUR 0,00)
17. <u>Gewinnvortrag aus dem Vorjahr</u>	<u>EUR</u> 31.907,94 (EUR 31.907,94)
18. <u>Bilanzgewinn</u>	<u>EUR</u> 31.907,94 (EUR 31.907,94)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel auf fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder ~~bei~~ einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000 €²⁾ (in Worten: eine Million €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietäten/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.

2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).³⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

³⁾ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.